



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement
Frau E. Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 30. September 2013 / BK

Revision des Steuerstrafrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung der Stellungnahme zur Revision des Steuerstrafrechts waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Thomas Bitzi:	Bitzi Treuhand AG, Sursee
Pius Imholz:	Amt für Steuern des Kantons Uri
Bruno Kaech:	Gewerbe-Treuhand AG, Luzern
Dieter Steiger:	Rechtsanwalt und Notar, Luzern

1. Allgemeines

Das Steuerstrafrecht soll dazu beitragen, dass die Steuern ordnungsgemäss bezahlt werden. Offenbar weist das geltende Recht aber verschiedene Schwächen auf, weshalb der Bundesrat der Ansicht ist, das Steuerstrafrecht sei zu revidieren.

Die ZVDS ist gestützt auf eine umfassende Auslegeordnung der Vernehmlassungsvorlage zur Überzeugung gelangt, dass die geltenden Bestimmungen des Steuerstrafrechts einer Revision bedürfen. Wir sind aber der Auffassung, dass die Revision nicht in der vorgesehenen Art und Weise erfolgen kann. Unseres Erachtens findet mit den Änderungsbestrebungen eine generelle Verschärfung des Steuerstrafrechts statt, die nicht notwendig ist, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Das Steuerstrafrecht soll nämlich nicht in erster Linie dazu dienen zu bestrafen, sondern dass richtig deklariert und abgerechnet wird. Wir befürchten deshalb, dass diese Vorlage das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern / Steuerzahlern und den Gemeinwesen aufs Spiel setzt.

Es macht zudem den Anschein, dass die Vorlage

- sich einseitig auf die direkten Steuern fokussiert;
- der zusätzlichen Geldbeschaffung der Gemeinwesen dient;
- einseitig auf die Verwaltungen der grossen Kantone ausgerichtet ist und;
- der Grundrechtsschutz der Bürger vernachlässigt wird.

Wir befürchten auch, dass letztlich "der kleine Mann" und vor allem die KMU wegen Bagatellfällen in den komplizierten Steuerverfahren hängen bleiben und kriminalisiert werden.

2. Fazit

Ohne im Detail auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, **lehnt die ZVDS die vorliegende Vorlage zur Revision des Steuerstrafrechts ab.** Wir sind jedoch der Meinung, dass das Steuerstrafrecht revidiert werden soll, aber in einer anderen Gangart. Wir sind nicht der Ansicht, dass die Konzeption des bisherigen Steuerstrafrechts derart ungenügend ist, als dass diese nicht als Ausgangspunkt für eine neue Revision verwendet werden könnte. Unseres Erachtens sollte das bestehende Steuerstrafrecht überprüft und punktuell angepasst werden, sodass die bestehenden Schwächen eliminiert werden können. Die Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts steht jedoch in der Priorisierung der möglichen Erneuerungen nicht an erster Stelle. Es scheint auch administrativ ziemlich aufwendig zu sein, eine Vereinheitlichung bei allen betroffenen Steuerarten herbeizuführen.

Für die ZVDS wesentliche Anforderungen an ein modernes Steuerstrafrecht sind vielmehr:

- die konsequente Trennung von Strafsteuer- und Nachsteuerverfahren;
- die Einführung eines vereinfachten Nachsteuerverfahrens in welchem Fälle, die nicht die Qualität einer schweren Steuerhinterziehung haben, in einem einfachen Verfahren abgewickelt und nachbesteuert werden können;
- die Koordination von Bussen verschiedener Steuerarten zur Vermeidung von Überbestrafungen;
- die Abschaffung der Strafuntergrenze von 1/3 der hinterzogenen Steuer;
- Verschulden als Bemessungsgrundlage anstelle des hinterzogenen Steuerbetrages;
- die Beibehaltung „schlanker“ Verwaltungs- und Justizbehörden in den Kantonen.

In der Praxis bieten die gleichzeitige Durchführung von Nach- und Strafsteuerverfahren immer wieder Probleme betreffend den Mitwirkungspflichten von angeschuldigten Personen. Die meisten Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren in den Kantonen sind Bagatellfälle, indem entweder die nicht deklarierten Beträge nicht sehr hoch sind, es sich um einmalige Ereignisse handelt oder das Verschulden gering ist. Es ist nicht verhältnismässig, für diese Fälle den Strafrichter zu bemühen oder dafür eine grosse Verwaltungsadministration einzusetzen. Zudem könnten Bürger wegen Unachtsamkeit, Alter, Gesundheitszustand oder unabsichtlich falscher steuerrechtlicher Beurteilung kriminalisiert werden. In diese Richtung geht auch der Vorschlag, die Strafuntergrenze abzuschaffen und das Verschulden als Massstab für die Bemessung der Bussen herbeizuziehen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Freundliche Grüsse

Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident